



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Frau,

- Klägerin -

g e g e n

Norddeutscher Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Justitiariat-,
,

- Beklagter -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 3, im schriftlichen Verfahren am 1. März 2021 durch

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen einen Bescheid des Beklagten zur Festsetzung rückständiger Rundfunkbeiträge.

Die Klägerin wird vom Beklagten seit Inkrafttreten des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) als Rundfunkteilnehmerin für die Wohnung mit der Anschrift „XXX“ (Beitragsnummer XXX) geführt (vgl. Bl. 74 d. Sachakte).

Mit Bescheid vom 2.11.2020 setzte der Beklagte gegenüber der Klägerin für den Zeitraum 1.3.2020 bis 31.8.2020 Rundfunkbeiträge in Höhe von insgesamt 113,00 EUR inkl. eines Säumniszuschlags von 8,00 EUR fest. Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin unter dem 21.11.2020 Widerspruch und stellte gleichzeitig einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung. Zur Begründung führte sie aus, dass seit Beginn der weltweiten Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 (sog. „Corona-Pandemie“), aber auch bereits zuvor, zu beobachten sei, dass in den öffentlich-rechtlichen Medien keine ausgewogene Berichterstattung mehr erfolge. Sie, die Klägerin, verfüge zwar nicht über ein Fernsehempfangsgerät, stütze diese Einschätzung aber auf andere Quellen. Für „gleichgeschaltete Medien“ wolle sie nicht bezahlen. „Schüren von Angst im Sinne und offensichtlich auch im Auftrag der Regierung“

hätten Berichterstattung – bis auf allenfalls auf wenige Ausnahmen – ersetzt. All dies verstoße gegen Recht und Gesetz. Sie, die Klägerin, wolle von Forderungen des Beklagten daher verschont bleiben.

Mit Widerspruchsbescheid vom 9.12.2020, der Klägerin zugestellt am 10.12.2020, wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte er aus, der Rundfunkbeitrag sei unabhängig davon zu zahlen, ob Rundfunkgeräte bereitgehalten werden oder das Programmangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten genutzt werde. Die von der Klägerin monierten Qualitätsmängel einzelner Rundfunksendungen seien keine Frage des Rundfunkbeitrags. Allgemeiner Konsens über die Programminhalte des Rundfunks sei für die Erfüllung des Auftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht notwendig. Die festgesetzten Beträge seien auch der Höhe nach gerechtfertigt. Diese seien von der Klägerin jedoch nicht entrichtet worden. Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des streitgegenständlichen Festsetzungsbescheids werde abgelehnt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt des Widerspruchsbescheids vom 9.12.2020 (Bl. 186 d. Sachakte) Bezug genommen.

Am 8.1.2021 hat die Klägerin Klage erhoben, zu deren Begründung sie ausführt, sie könne es mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren, den Rundfunkbeitrag zu entrichten, da nach ihren, der Klägerin, Recherchen bereits seit Jahren kaum noch ausgewogene Berichterstattung stattfinde. Dies habe sich im Laufe der Corona-Pandemie zugespitzt. Es finde eine Art „Dauerpanikberieselung“ statt. Die Medien spielten hier eine gefährliche Rolle. Schon Jahre zuvor sei dies nicht mehr so genau genommen worden. Menschen, die nicht die offizielle Meinung der Regierung vertreten, würden von den Medien ausgegrenzt oder beleidigt. Hierfür wolle sie, die Klägerin, nicht bezahlen, sondern sie wolle vermeiden, zu dem von ihr insofern gesehenen Rechtsbruch durch die öffentlich-rechtlichen Medien noch beizutragen. Es handle sich hierbei auch nicht um eine Frage des Geschmacks, sondern eine Frage von Gewissensgründen.

Die Klägerin hat zwar keinen ausdrücklichen Antrag gestellt. Aus dem Kontext ihrer Ausführungen ergibt sich jedoch der Antrag,

den Bescheid des Beklagten vom 2.11.2020 sowie den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 9.12.2020 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt er im Wesentlichen seine Ausführungen im Widerspruchsbescheid. Ergänzend verweist er darauf, dass es Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sei, alle bestehenden Meinungen und Tendenzen im Programm abzubilden, was ggf. auch beinhalte, Meinungen zum Ausdruck zu bringen, die nicht der Meinung aller entsprächen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Sachakte des Beklagten verwiesen, welche dem Einzelrichter bei seiner Entscheidungsfindung jeweils vorgelegen haben.

Entscheidungsgründe

A.

Die Entscheidung, die entsprechend dem Beschluss des Gerichts vom 19.2.2021 durch den Einzelrichter ergeht, kann gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung ergehen, da beide Beteiligte ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren erklärt haben. Die Klägerin hat ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatz vom 10.2.2021 erklärt. Das Einverständnis des Beklagten ergibt sich aus dessen Schriftsatz vom 25.1.2021.

B.

Das Rechtsschutzinteresse der Klägerin ist i.S.v. § 88 VwGO dahingehend auszulegen, dass diese die Aufhebung des Festsetzungsbescheids des Beklagten vom 2.11.2020 und des Widerspruchsbescheids vom 9.12.2020 begehrt, auch wenn sie dies nicht ausdrücklich formuliert. Aus der Klageschrift geht in eindeutiger Weise hervor, dass die Klägerin sich gegen den Festsetzungsbescheid des Beklagten vom 2.11.2020 richtet. Sie hat der Klageschrift außerdem den Widerspruchsbescheid vom 9.12.2020 beigefügt, was hinreichend verdeutlicht, dass sich ihr Anfechtungsbegehren i.S.v. § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO gegen beide Bescheide – aber auch nur gegen diese – richtet.

C.

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Sie ist nicht begründet. Der angefochtene Festsetzungsbescheid und der Widerspruchsbescheid des Beklagten sind nicht rechtswidrig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die vom Beklagten vorgenommene Festsetzung des Rundfunkbeitrags gegenüber der Klägerin ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Gemäß § 2 Abs. 1 RBStV ist für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Dass die Klägerin im vom Bescheid vom 2.11.2020 erfassten Zeitraum (1.3.2020 bis 31.8.2020) Inhaberin der von ihr bewohnten Wohnung in XXX gewesen ist, ist nicht zweifelhaft und wird von ihr auch nicht bestritten. Gemäß § 10 Abs. 5 RBStV werden rückständige Rundfunkbeiträge durch die zuständige Landesrundfunkanstalt – hier den Beklagten – festgesetzt. Dass die genannten Beiträge rückständig waren, bestreitet die Klägerin ebenfalls nicht. Aus der in ihrem Widerspruchsschreiben enthaltenen Ausführung

„Daher habe ich auch gleich den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt. Wir sparen uns dadurch das Hin- und Rücküberweisen“, (Bl. 3 d.A.)

ergibt sich ebenfalls, dass die Klägerin den betreffenden Betrag nicht entrichtet hat. Der festgesetzte Beitrag ist auch der Höhe nach nicht zu beanstanden.

Der Rechtmäßigkeit des Festsetzungsbescheids und des hierauf bezogenen Widerspruchsbescheids steht auch nicht entgegen, dass die Klägerin es als mit ihrem Gewissen nicht vereinbar ansieht, Rundfunkbeiträge zu entrichten, bzw. der Ansicht ist, der öffentlich-rechtliche Rundfunk erfülle den Auftrag zu ausgewogener Programmgestaltung nicht. Die Zahlung einer Abgabe wie des Rundfunkbeitrags als solche ist nicht mit der Äußerung eines weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses verbunden. Der Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 GG bzw. der hierdurch geschützten Glaubens- und Gewissensfreiheit wird durch die Beitragserhebung als solche nicht tangiert (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 11.9.2020, OVG 11 N 95.18, juris, Rn. 7; OVG Koblenz, Beschluss vom 16.11.2015, 7 A 10455/15, juris, Rn. 18; OVG Münster, Urt. v. 12.3.2015, 2 A 2311/14, juris, Rn. 84 f.; Urt. v. 21.9.2018, 2 A 1821/15, juris, Rn. 34 ff., 43 ff.; OVG Bautzen, Beschl. v. 30.6.2017, 5 A 133/16, juris, Rn. 9 ff.). Der Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit reicht nur so weit wie der eigene Verantwortungsbereich

des Grundrechtsträgers (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 11.9.2020, OVG 11 N 95.18, juris, Rn. 9). Der einzelne Bürger, der eine bestimmte Verwendung des Aufkommens aus öffentlichen Abgaben für grundrechtswidrig hält, kann aus seinen Grundrechten keinen Anspruch auf generelle Unterlassung einer solchen Verwendung herleiten und nicht verlangen, dass seine Glaubens- oder Gewissensüberzeugungen zum Maßstab der Gültigkeit genereller Rechtsnormen oder ihrer Anwendung gemacht werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 18.4.1984, 1 BvL 43/81, juris, Rn. 35; VG Hamburg, Gerichtsbescheid v. 3.12.2020, 19 K 1519/20). Die von der Klägerin konkret benannten Programminhalte, die sie mit ihrem Gewissen als nicht vereinbar ansieht, insbesondere solche, die sich auf die Berichterstattung über die SARS-CoV-2-Pandemie beziehen und die die Klägerin als „Propaganda“, „Schüren von Angst“, „gleichgeschaltet“ oder „Dauerpanikberieselung“ bezeichnet (Bl. 2 f., 26 d.A.), betreffen Fragen der Programmgestaltung. Die Programmentscheidung liegt jedoch ebenso wenig im Verantwortungsbereich der Klägerin wie die verfassungsrechtlich vorgegebene, durch Landesrecht ausgestaltete Organisationsstruktur der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder andere, durch die Organe der Rundfunkanstalten getroffene Entscheidungen. Zwar wird der Rundfunkbeitrag – anders als eine Steuer – zu einem konkreten Zweck erhoben, nämlich der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Es steht indes nicht fest, für welche Programme oder Programminhalte der Beitrag des jeweiligen Beitragsschuldners bzw. Beitragszahlers verwendet wird. Der Beitragsschuldner, der sich – wie die Klägerin – auf seine bzw. ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit beruft, kann nicht davon ausgehen, dass sein bzw. ihr konkreter Beitrag für Sendungen verwendet wird, deren Inhalt er oder sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen ablehnt (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 26.11.2020, 5 Bf 410/18.Z; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 11.9.2020, OVG 11 N 95.18, juris, Rn. 9).

Soweit die Klägerin nicht nur Programminhalte bzw. Programmgestaltungen, sondern das System des öffentlich-rechtlichen Rundfunks insgesamt ablehnen sollte bzw. dessen Berichterstattung nicht als ausgewogen ansieht, bestehen ebenfalls keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit ihrer Heranziehung zum Rundfunkbeitrag. Selbst wenn man die Verpflichtung zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags als einen Eingriff in die Grundrechte der Klägerin nach Art. 4 Abs. 1 GG ansehen wollte, wäre ein solcher jedenfalls nicht verfassungswidrig (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 11.9.2020, OVG 11 N 95.18, juris, Rn. 10; OVG Koblenz, Beschl. v. 21.12.2018, 7 A 10740/18, juris, Rn. 10 ff.). Zwar unterliegt das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit keinem Gesetzesvorbehalt. Grenzen können den durch Art. 4 Abs. 1 GG garantierten Freiheiten nach dem Grundsatz der Einheit der Verfassung jedoch durch andere Bestimmungen des Grundgesetzes

gezogen werden. Insbesondere finden sie dort ihre Grenzen, wo die Ausübung dieses Grundrechts durch einen Grundrechtsträger auf die kollidierenden Grundrechte anderer trifft. In diesem Sinne stellt Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, der die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk, also die Rundfunkfreiheit, gewährleistet, kollidierendes Verfassungsrecht dar. Der durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistete verfassungsrechtliche Schutz der Freiheit des Rundfunks erstreckt sich auf das Recht der bestehenden Rundfunkanstalten, der ihrem Auftrag entsprechenden Vielfalt der zu vermittelnden Programminhalte Rechnung zu tragen. Daraus folgt auch, dass eine Finanzierung erforderlich ist, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Stand setzt, die ihm zukommende Funktion im dualen System zu erfüllen. In der Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen im dualen System findet sich die Rechtfertigung für die Finanzierung über Rundfunkbeiträge. Im Hinblick auf die große Bedeutung, die der Rundfunkfreiheit und der damit verbundenen Meinungsvielfalt in einem demokratischen Staat zukommt, muss das Grundrecht der Klägerin auf Glaubens- und Gewissensfreiheit – sofern man überhaupt einen Eingriff annehmen wollte – zurücktreten (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 11.9.2020, OVG 11 N 95.18, juris, Rn. 11; OVG Koblenz, Beschl. v. 21.12.2018, 7 A 10740/18, juris, Rn. 10 ff.).

Soweit die Klägerin außerdem allgemein und – abgesehen von der Bezugnahme auf die Berichterstattung über die SARS-CoV-2-Pandemie – ohne konkrete Schilderungen der Ansicht ist, es mangle den Programminhalten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an Ausgewogenheit und Objektivität, verfängt auch diese Argumentation nicht. Ob die von der Klägerin ohnehin nicht konkret bezeichneten Fälle tatsächlich als Verstöße gegen die Programmgrundsätze zu werten sind, bedarf keiner Entscheidung, da Verstöße im Einzelfall ohnehin nicht geeignet sind, die Rundfunkfinanzierung in Frage zu stellen, und nicht die Rechtmäßigkeit der Rundfunkbeitragshebung berühren (vgl. OVG Koblenz, Beschl. v. 16.11.2015, 7 A 10455/15, juris, Rn. 21).

D.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO. Gründe, die Berufung gemäß § 124a Abs. 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO zuzulassen, sind nicht ersichtlich.